

**D**as liechtensteinische Recht muss im Bereich Gentechnologie in nächster Zukunft den EU-Richtlinien und den neuen gesetzlichen Bestimmungen der schweizerischen Umweltschutzgesetzgebung und Lebensmittelverordnung angepasst werden. Manfred Frick und Helmuth Kindle, Mitarbeiter des Amtes für Umweltschutz, haben dazu den Vernehmlassungs-



Manfred Frick



Helmuth Kindle

bericht ausgearbeitet und gaben uns die folgenden Auskünfte.

Das Gesetz soll rechtliche Grundlagen schaffen, um Entscheide auf dem Gebiet der Gentechnologie fällen zu können. Es folgt stark dem Vorsorge- und Verursacher-

prinzip. Realistischerweise muss jedoch erkannt werden, dass Liechtenstein keine grossen Möglichkeiten hat, grundlegende Weichenstellungen zu beeinflussen. Diese erfolgen in denjenigen Staaten, in denen die entsprechende Forschung und Industrie angesiedelt ist.

#### Die Möglichkeiten der Bevölkerung

Auf die Anhörung von Einzelpersonen bei der Erteilung von Bewilligungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Regierung muss aber gewisse Punkte veröffentlichen, nachdem eine Bewilligung erteilt wurde. Sie kann auch vor

der Erteilung der Bewilligung die Öffentlichkeit anhören, ist dazu aber nicht verpflichtet. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Öffentlichkeit bei heiklen Fällen vor der endgültigen Entscheidung informiert wird. Es bleibt eine Frage der Abwägung, ob die Regierung den Konsumentenschutz in den Vordergrund stellt und alle wichtigen Punkte vor der Erteilung der Bewilligung veröffentlicht, oder ob sie sich für die wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen entscheidet und versucht, die behördlichen Hürden, die ein Betrieb überwinden muss, möglichst klein zu halten.

Wenn die Bevölkerung bei einem bewilligten Produkt Bedenken hat, steht ihr nur die Möglichkeit offen, durch Öffentlichkeitsarbeit politischen Druck zu erzeugen. Das Gesetz im Rahmen der EWR-Bestimmungen sieht vor, dass die Regierung solche Produkte auch nachträglich verbieten kann. Auch Bewilligungen können zurückgezogen werden. Wenn ein gentechnisch veränderter Organismus in einem Land zur Zulassung angemeldet wird, können die restlichen Staaten dazu Stellung nehmen. Liechtenstein wird es aber nicht bewerkstelligen können, zu jedem auf den Markt kommenden Produkt eine Stellungnahme abzugeben. Wurde ein Produkt in einem Land zugelassen, gilt dies sofort für alle EWR-Staaten.

# Gentechnologie in Liechtenstein — der gesetzliche Stand

**Die Regelung der Gentechnologie**

**ist mit gesetzlichen Massnahmen nur**

**beschränkt möglich.**